



Burgenstadt Schlitz

Pandemiebedingte Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Schlitz



Mai 2021

Präambel

Diese pandemiebedingte Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Schlitz vom 07. Juli 2015 und ist rechtlich gleichrangig verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese pandemiebedingte Ergänzung werden mit dem Erwerb eines Eintrittstickets Vertragsbestandteil. Die pandemiebedingte Ergänzung nimmt insbesondere Regelungen auf, die dem Infektionsschutz während der Nutzung des Bades dienen.

Die ergänzenden Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen in der aktuellen Pandemielage soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

Nach derzeitigem Wissensstand ist gesichert, dass Viren, so auch die Grippe- und Corona-Viren, nicht über das Badewasser übertragen werden können. Viren werden durch das Chlor im Badewasser sicher abgetötet. Damit besteht in einem Schwimmbad kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. (Aussagen des Umweltbundesamts vom 12. März 2020).

Der Badbetreiber wird aus Vorsorgegründen die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen deutlich verstärken und dazu auch insbesondere eine häufige Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen.

§ 1 Regelungen für den Zutritt zum Freibad

- (1) Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Symptome akut vorliegt, ist das Betreten des Bades untersagt:
 - Fieber ab 38,0 °C
 - Trockener Husten
 - Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- (2) Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich ungeschützten Kontakt zu einer/einem bestätigten COVID-19-Erkrankten hatten, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (3) Personen, die gemäß der jeweiligen Einreise- und Quarantäneverordnung verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, ist der Zutritt nicht gestattet.
- (4) Personen, die unter Anordnung einer behördlichen Quarantänemaßnahme stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.

§ 2 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Freibad

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer erwachsenen Person abweichend von der bisherigen Regelung erforderlich.
- (2) Abstandsregelungen und Abstandsmarkierungen im Bereich des Eingangs, der Kasse, der sanitären Anlagen, der Wasserrutsche und der Sprunganlage sind zu beachten.
- (3) Die richtungsgebundenen Wegeführungen (Einbahnregelungen) sind zu beachten.

- (4) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung der Schwimmbecken, der Sprunganlage oder der Wasserrutsche.
- (5) Verlassen Sie die Becken nach dem Schwimmen / Baden unverzüglich.
- (6) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Eingangstür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (7) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (8) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (9) Auf allen Verkehrswegen des Bades (nähere Ausführung hierzu in § 3, Abs. 1) besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung, und zwar eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske, zu tragen. Ausgenommen hiervon ist lediglich der direkte Weg zum Wasser auf der Badeplatte und wieder zurück zum Liegeplatz.
- (10) Die Weigerung, auf dem Freibadgelände eine Maske zu tragen, führt zum Ausschluss der Nutzung des Freibads. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 10 Jahren und Personen, die ein ärztliches Attest der Befreiung vorlegen können.
- (11) Anweisungen des Personals oder weiterer Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (12) Badbesucher*innen, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.



Burgenstadt Schlitz

Pandemiebedingte Ergänzung der Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Schlitz



Mai 2021

§ 3 Pandemiebedingte Hygienevorschriften

- (1) Mund-Nasen-Bedeckungen (ausschließlich medizinische Maske oder FFP2-Maske) müssen nach den behördlichen Vorgaben auf allen Verkehrswegen (Einlass-Liegewiese / sanitäre Anlagen-Liegewiese / Gastronomie-Liegewiese / Liegewiese-Ausgang) und in den besonders gekennzeichneten Bereichen getragen werden.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).

§ 4 Pandemiebedingte Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstandsregelung von 1,5 Metern) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von maximal 2 Personen betreten werden.
- (3) In Schwimm- und Planschbecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationstafel und die Hinweise des Personals.

- (4) In den Schwimmbecken muss der gebotene Abstand selbständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- und Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen.

§ 5 Pandemiebedingte Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung

- (1) Badbesucher*innen registrieren sich vor dem Erwerb eines Eintrittstickets verpflichtend über ein Online-Reservierungsportal. Zur Kontaktnachverfolgung wird ein digitales Modul des Online-Buchungssystems eingesetzt, über das eine schnelle und unkomplizierte Datenübermittlung an das Gesundheitsamt des Vogelsbergkreises möglich ist.

Beim Zutritt und beim Verlassen des Freibades erfolgt die Erfassung über den bei der Registrierung erstellten, persönlichen QR-Code.

- (2) Die von den Badbesucher*innen erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) erhoben. Hierzu ist der Badbetreiber oder ein von diesem beauftragter Dritter nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und d DSGVO, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) berechtigt.

§ 6 Haftungsansprüche

- (1) Badbesucher*innen können aufgrund einer COVID-19-Infektion auf dem Freibadgelände keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Schlitz geltend machen.

Schlitz, 19. Mai 2021

Der Magistrat der STADT SCHLITZ

Willy Kreuzer
-ERSTER STADTRAT-

Heiko Siemon
- STADTRAT-